

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weder das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, noch die Doppelbürgervereinbarung sind anwendbar, falls ein Unterstützungsbedürftiger, welcher in einem dem Konkordat nicht angehörenden Kanton wohnt und in zwei Kantonen verbürgert ist, von denen nur der eine dem Doppelbürgerabkommen beigetreten ist, unterstützt werden muß. (Düby, Konkordat, Ergänzungsausgabe, S. 47). In diesem Falle gelten die früher entwickelten allgemeinen Regeln.

D. Schlußfolgerungen :

Der eingangs skizzierte bundesrechtliche Rechtszustand, wie er sich nach der bundesgerichtlichen Praxis darstellt, ist unbefriedigend. Vorschläge zur Beseitigung sind schon öfters gemacht worden. Die einfachste Lösung wäre ohne Zweifel die Beseitigung der Doppelbürgerrechte durch eine Bestimmung, wonach mit dem Erwerb eines neuen Kantonsbürgerrechts das frühere verloren geht. Eine solche Lösung setzt aber eine Revision des Art. 44 der Bundesverfassung voraus, vor der man zurückschreckt. Die Kantone haben statt dessen die konkordatische Lösung eingeschlagen, leider aber nicht einheitlich.

Nach der heutigen konkordats- und verfassungsmäßigen Regelung sind die Konkordatskantone insofern benachteiligt, als sie auch Bürger konkordatsmäßig unterstützen, die nicht nur einem Konkordatskanton, sondern daneben auch noch einem Drittkanton angehören, ohne einen rechtlichen Anspruch auf teilweise Rückerstattung von diesem Drittkanton zu haben. *Die Praxis* hat hier, wenn auch nicht einheitlich, zum Teil schon andere Wege eingeschlagen, indem in der Regel bei Doppelbürgern von demjenigen Heimatkanton, der nicht dem Konkordat angehört, zum voraus die Hälfte der Unterstützungskosten gefordert wird unter Androhung der Heimschaffung im Falle der Nichtleistung. Diese von Zürich, Bern und andern Konkordatskantonen eingeschlagene Praxis behebt die Nachteile, die sonst gegenüber den Nichtkonkordatskantonen in diesen Fällen erwachsen würden. Ja, es könnten die Konkordatskantone noch weiter gehen und in solchen Fällen überhaupt nur denjenigen Heimatkanton belangen, der nicht dem Konkordat angehört. Dies würde allerdings eine Abänderung des Konkordats zur Voraussetzung haben, die jedoch durchaus möglich wäre und keineswegs die Rechtsgleichheit der Doppelbürger beeinträchtigen könnte, da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Konkordat seine Wirkungen nur unter den Kantonen äußert und dem einzelnen Bürger kein subjektives Recht auf Unterstützung im Wohnkanton, der dem Konkordat angehört, sichert. Demgegenüber könnten sich die Nichtkonkordatskantone nur dadurch sichern, daß sie mit möglichst vielen Konkordatskantonen Doppelbürgerabkommen abschließen würden.

Solche Doppelbürgerabkommen sind ganz allgemein grundsätzlich zu begrüßen, sind sie doch geeignet, den nach der bundesgerichtlichen Praxis willkürlichen Rechtszustand betreffs Unterstützungspflicht gegenüber Doppelbürgern zu beseitigen. Noch erfreulicher wäre es freilich, wenn das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis abgehen würde und für den Fall von Doppelbürgern in Auslegung von Art. 45 BV Kollisionsnormen aufstellen würde, welche dafür maßgebend wären, welches Gemeinwesen bei Doppelbürgern die Kosten der Unterstützung zu tragen hätte und wie diese Unterstützungsauslagen zu verteilen seien.

Bern. *Zur Abgrenzung der Unterstützungspflicht von Staat und Gemeinde in der auswärtigen Armenpflege.* Die Abgrenzung der Unterstützungspflicht des Staates gegenüber derjenigen der Gemeinde in der auswärtigen Armenpflege wird in Art. 57 A. u. NG. in *örtlicher* Beziehung folgendermaßen umschrieben:

„Unterstützungspflichtige außerhalb des Kantons oder innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet ununterbrochen zwei Jahre übersteigt, und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu . . .“

Für die Abgrenzung sind demnach drei verschiedene Merkmale maßgebend: „Wohnen außerhalb des Kantons“, Zeitdauer von zwei Jahren und Nichteintritt einer Unterbrechung. Diese drei Kriterien werden aber im Gesetz nicht mit der erforderlichen Klarheit umschrieben. Ihre Auslegung bereitet deshalb im Einzelfalle Schwierigkeiten, da selbstverständlich die Kantonale Armendirektion einerseits und die Gemeinden andererseits geneigt sind, jeweilen diejenige Interpretation zu wählen, die für ihre Interessen die günstigere ist. Nach dieser Richtung hin hat nun der Entscheid des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vom 29. August 1938 eine wertvolle Abklärung gebracht, der lautet:

„Hat ein Berner in einem andern Kanton einen festen Wohnort, so wird die zweijährige Frist gemäß Art. 57, Abs. 1, A. u. NG. durch einen Spitalaufenthalt im Kanton Bern nicht unterbrochen, sofern die betreffende Person nachher wieder an ihren außerkantonalen Wohnort zurückkehrt.“

Fürsprecher Dr. *Max Blumenstein* nimmt in einem besondern Artikel in Heft 10 der „Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen“ (Bd. XXX, VI) dazu Stellung, dem wir die hauptsächlichsten Momente entnehmen.

Was zunächst das Merkmal des „*Wohnens außerhalb des Kantons*“ anbelangt, so schafft der Wortlaut in Art. 57 des Gesetzes selbst dadurch eine gewisse Verwirrung, indem er im gleichen Satze auch von einem „auswärtigen Aufenthalt“ spricht. Eine rein grammatikalische Auslegung könnte deshalb dazu führen, das „Wohnen“ mit einem tatsächlichen Aufenthalt zu identifizieren. Dies um so mehr, als Art. 57, Abs. 3 der bisherigen Wohnsitzgemeinde in Zweifelsfällen den Nachweis dafür auferlegt, „daß sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen außerhalb des Kantons *aufgehalten* hat“. Bereits in einem Aufsatz in Bd. XXVII der „Monatsschrift“ hat indessen Prof. Dr. E. Blumenstein nachgewiesen, daß eine derartige Interpretation dem Sinn und Geist der Gesetzesbestimmung nicht entsprechen würde. An Hand der Vorschriften in Art. 57, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 stellte er nämlich fest, daß sich der Armengesetzgeber bei der Umschreibung der staatlichen Unterstützungspflicht „bis zu einem gewissen Grade auch von den Grundsätzen inspirieren ließ, die für Begründung und Bestand des polizeilichen Wohnsitzes gemäß den Art. 96 ff. maßgebend sind“. Ein Kriterium hierfür erblickt er insbesondere auch darin, daß gemäß Art. 57, Abs. 4 hinsichtlich des Beginnes der zweijährigen Frist Art. 114 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung kommen soll.

Von einem andern Gesichtspunkt aus unternimmt der oben zitierte verwaltungsgerichtliche Entscheid die Beurteilung der Streitfrage. Für ihn ist maßgebend, „daß Art. 57, Abs. 1 ausdrücklich von außerhalb des Kantons *wohnenden*, nicht nur sich aufhaltenden oder weilenden Angehörigen spricht“. Daß aber ein „Wohnen“ an sich nicht gleichbedeutend sein kann mit einem bloßen Aufenthalt, geht nicht nur aus dem Sprachgebrauch hervor, sondern auch aus den ausdrücklichen Unterscheidungen, welche sowohl das Zivilrecht (ZGB Art. 26), wie auch das Armenrecht selbst machen. Eine gewisse Stabilität der Fixierung der Person außerhalb des Kantons, die über einen rein tatsächlichen Aufenthalt hinaus-

geht, folgt deshalb aus der Natur der Sache. Dies führt im Entscheid zu der Erwägung, daß, was Art. 57 unter „Wohnen“ versteht, von der Einwohnung, wie sie das A. u. NG. im Gegensatz zum bloßen vorübergehenden Aufenthalt (Art. 110) für die Begründung eines polizeilichen Wohnsitzes als maßgebend erklärt, nicht besonders abweichen dürfte.

Diese Feststellung ist nicht nur im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit zu begrüßen, sondern sie trägt den Interessen der Gemeinden sowohl als denjenigen des Staates in billiger Weise Rechnung, da nun beide wissen, auf welcher örtlichen Voraussetzung ihre allfällige Unterstützungspflicht beruht.

Sie gibt aber auch einen Anhaltspunkt für die Auslegung des zweiten Merkmales in Art. 57, Abs. 1, nämlich des *Nichteintrittes einer Unterbrechung*. Allerdings lehnt es der Entscheid ab, einen festen Grundsatz darüber aufzustellen, welche Arten von Aufenthalt im Kanton Bern das Wohnen außerhalb des Kantons gemäß Art. 57 unterbrechen und namentlich darüber, welche Dauer ein solcher Aufenthalt besitzen muß, um eine derartige Unterbrechung herbeizuführen. Jedenfalls aber geht aus der getroffenen Umschreibung des Wohnens außerhalb des Kantons logischerweise hervor, daß ein solcher Aufenthalt das Fortbestehen dieses Wohnens außerhalb des Kantons aufheben muß. Der Beweis wird namentlich durch die Tatsache erbracht, daß die Person wieder an ihren außerkantonalen Wohnort zurückkehrt und dort eine früher betriebene Beschäftigung fortsetzt.

Im Einzelfalle wird demnach stets zu untersuchen sein, ob die äußern Verhältnisse auf ein eigentliches „Wohnen“ außerhalb des Kantons schließen lassen. Es kommt nicht auf die Dauer des Aufenthaltes an, sondern einzig und allein auf seine Bedeutung im Hinblick auf das Wohnen außerhalb des Kantons Bern und seinen Fortbestand.

Damit bringt der verwaltungsgerichtliche Entscheid zum Ausdruck, daß die Abgrenzung der Unterstützungspflicht von Staat und Gemeinden auf dem nämlichen Grundgedanken aufgebaut ist, der die örtliche Armenpflege im Kanton Bern überhaupt beherrscht. Er ist für die bernische Armenpflege von *grundsätzlicher Bedeutung*.
A.

Solothurn. Dem 48. Jahresbericht des *Hilfsvereins der Stadt Olten pro 1938*, der neben der freiwilligen Armenfürsorge auch die Konkordats- und innerkantonalen Unterstützungen besorgt, entnehmen wir zwei für die Armenpflege hochbedeutende Tatsachen. Einmal ist die Familienfürsorge für die Amtei Olten-Gösgen eingeführt worden, der die acht größeren Ortschaften der Amtei angeschlossen sind, und der eine ausgebildete Fürsorgerin vorsteht. Ihre Aufgabe ist, bei Unfähigkeit der Hausfrau in den betreffenden Familie nachzuhelfen, Anleitung zu geben und Ordnung in den Haushalt zu bringen. Schon jetzt möchte man diese Fürsorgerin nicht mehr missen. Das Zweite ist die Annahme des Gesetzes betreffend die Trinkerfürsorge am 3. Juli 1938 durch das Solothurner Volk, wovon man sich eine Erleichterung der Bekämpfung einer Hauptursache der Armut verspricht. Auch hier hat man in Olten bereits die Nützlichkeit der neuen Gesetzesbestimmungen erfahren. Als freiwillige Armenpflege hat der Hilfsverein 14 227 Fr. ausgegeben (worin die heimatlichen Unterstützungen aus Nichtkonkordatskantonen inbegriffen sind), an Konkordatsunterstützungen: 106 115 Fr., an innerkantonalen Unterstützungen: 60 469 Fr. und an Leistungen für Transport- und Nichttransportfähige: 2359 Fr., total: 183 172 Fr. Dieser Gesamtunterstützungsbetrag ist um 13 793 Fr. höher als der des Vorjahres. „Während beim Konkordat ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, sind bei der innerkantonalen Armenpflege die Ausgaben um 15 587 Fr. angestiegen. Dieses ganz ungewöhnliche

Anwachsen ist zum kleinsten Teil auf ein zufälliges Zusammentreffen ungünstiger Umstände, zum größten Teil aber auf den Zug nach der Stadt zurückzuführen, den abzustoppen, die Landgemeinden bei der bestehenden Gesetzgebung nicht das geringste Interesse haben. Sobald der Unterstützungsbezüger in einer andern Gemeinde des Kantons eingezogen ist, reduziert sich die Belastung der heimatlichen Armenpflege automatisch um einen Drittel, da die Wohngemeinde und der Heimatkanton von Anfang an je einen Sechstel des Unterstützungsbetrages übernehmen müssen. Nebenbei ist man die nicht immer angenehme Kundschaft hinsichtlich des persönlichen Verkehrs dazu noch los.“ — Die übrigen Werke des Hilfsvereins: die Herberge, die Mütterberatungsstelle, das Brockenhaus und die Ferienkolonien geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. W.

Waadt. Das *waadtländische Armengesetz*, das an die Stelle der ortsgemeindebürgerlichen Unterstützung die wohnörtliche durch Vermittlung eines neu-geschaffenen kantonalen Zentralinstitutes (Assistance publique vaudoise) setzt, ist bekanntlich unter mancherlei Schwierigkeiten nach Verwerfung eines ersten Entwurfes in der Volksabstimmung zustande gekommen. Ohne Belastung der vermöglichen Gemeinden läßt sich die Entlastung der kleinen Land- und Berggemeinden nicht durchführen, daher der Widerstand der Gemeinden mit wohl-dotiertem Armengut. Dreißig waadtländische Gemeinden haben versucht, eine ihnen besonders mißliebige Vorschrift des auf 1. Januar 1940 in Kraft tretenden Armengesetzes vom 17. Mai 1938 auf dem Wege des bundesgerichtlichen Rekurses zu beseitigen. In Art. 88 des Gesetzes werden die von den Gemeinden an die kantonale Armenverwaltung zu leistenden Beiträge aufgezählt und hierzu gehört (lit. c) eine jährliche Abgabe aus dem Armengut der Gemeinde von 3 Prozent seines Mobilienvermögens und 2½ Prozent seines Liegenschaftsvermögens. In ihrem staatsrechtlichen Rekurse bezeichneten die Gemeinden diese Vorschrift als eine Verletzung von Art. 6 der Kantonsverfassung, der die Unverletzlichkeit des Eigentums gewährleistet. Ferner beriefen sie sich auf Art. 81 der Kantonsverfassung: „In jeder Gemeinde sind die öffentlichen Güter Eigentum der Bürgerschaft. Sie sind vor allem bestimmt, die lokalen und allgemeinen Auslagen zu decken, welche das Gesetz der Gemeinde auferlegt.“

Durch Urteil vom 27. Januar hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts den Rekurs abgewiesen, die angefochtene Gesetzesvorschrift also als mit der Kantonsverfassung vereinbar erklärt. Die Eigentumsgarantie in Art. 6 der Kantonsverfassung bezieht sich, wie überhaupt die in verschiedenen Kantonsverfassungen enthaltenen Gewährleistungen dieser Art, nur auf das Privateigentum der Bürger und nicht auf das öffentliche Gut, dem auch die Armenfonds der Gemeinden zuzuzählen sind. Bei der Auslegung des Art. 81 nehmen die Waadtländer Behörden an, die im ersten Satze ausgesprochene Garantie erstrecke sich nicht nur auf das allgemeine Gemeindevermögen, sondern auch auf die Armen-güter. Folgt man dieser Auffassung, so ist aus dem zweiten Satze ersichtlich, daß diese Güter „vor allem“, also nicht unbedingt, den gesetzlichen Gemeindeaufgaben dienen sollen. Bei den Armengütern handelt es sich um Vermögen, das einem bestimmten Zwecke vorbehalten ist und wenn der Kanton den Gemeinden diese Aufgabe (Tragung der Armenlasten) abnimmt, steht daher Art. 81 einer Regelung nicht entgegen, welche die Erträgnisse des Gemeindearmengutes bis zu einem gewissen Betrage dem kantonalen Institute zuwendet, das künftig die Armenpflege besorgt. Diese Überweisung der Erträgnisse liegt sogar besonders nahe, da sonst das zweckgebundene Vermögen nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet würde. (N. Z. Z. v. 30. I. 1939.)